## Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Brilon – Ausnahmen vom Ladenschluss – anlässlich der Veranstaltung "Brilon blüht auf"

Aufgrund des § 6 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW S. 172), in der zurzeit geltenden Fassung wird von der Stadt Brilon als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 24.03.2021 für das Gebiet der Stadt Brilon folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

Zuletzt geändert durch die I. Verordnung vom 23. März 20 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Brilon -Ausnahmen vom Ladenschluss- anlässlich der Veranstaltung "Brilon blüht auf" vom 09.09.2021

In Kraft getreten am 30. März 2023.

§ 1

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten dürfen Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Brilon jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein

- 1. im Veranstaltungsbereich, den ausgewiesenen Parkbereichen und auf deren Zuführungen zum Veranstaltungsbereich aus Anlass der Veranstaltung "Brilon blüht auf" an einem Sonntag im Monat April oder Mai (bis spätestens zum 15. Mai), mit Ausnahme des Ostersonntages und des Weißen Sonntages.
- 2. Die Bereiche im Sinne dieser Verordnung, in denen die Sonntagsöffnung erlaubt ist, sind in der Anlage 1 mit roter (Veranstaltungsbereich) und blauer Farbe (Parkbereiche und Zuführungswege zur Veranstaltung) markiert.

§ 2

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an den in § 1 festgeschriebenen Sonntagen aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 1 nicht.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit und außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Änderung der Verordnung tritt mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft.

